

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Abschrift

Aktenzeichen: A 1 K 875/96

Verkündet am 21. Januar 1999

Spitzbarth, Justiz angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
~~als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle~~

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

Klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: 1) Rechtsanwalt
2)

gegen

das Katasteramt Dessau, vertreten durch den Amtsleiter, Kühnauer Str. 164 b,
06846 Dessau,

Beklagten,

beigeladen:

- 1) Frau
- 2) Herr

wegen

Grenzfeststellung und Abmarkung

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dessau auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1999 durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts, den Richter am Verwaltungsgericht, den Richter Dr.

sowie die ehrenamtliche Richterin und den ehrenamtlichen
 Richter **für Recht erkannt:**

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der
 außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung
 in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn
 nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher
 Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks Straße Flurstück
 436 in Flur 2 der Gemarkung Ihr Grundstück grenzt südlich an das
 Grundstück Straße Flurstück 437 an, dessen Eigentümer die Bei-
 geladenen sind. Auf deren Antrag führten Bedienstete des Beklagten am 14.
 März 1995 Vermessungsarbeiten auf dem Flurstück 437 durch. Im Zuge dieser
 Liegenschaftsvermessung wurde die Grenze zwischen den Flurstücken 436
 und 437 festgestellt und abgemerkt. Der Beklagte stützte sich bei der Vermes-
 sung auf die im Liegenschaftskataster befindlichen graphischen Aufzeichnun-
 gen über diese Flurstücke. Die Urkarte stammt aus dem Jahre 1851. Die erste
 Reinkarte der Urkarte war ab etwa 1868 als Katasterkarte gültig. Im Jahre 1930
 wurde davon eine Abzeichnung gemacht (sämtlich Maßstab 1: 2500). Auf die-
 sen Karten ist das jetzige Flurstück 436 noch als Flurstück 60 und das jetzige
 Flurstück 437 als Flurstück 61 verzeichnet. Eine weitere amtliche Flurkarte der
 Gemarkung im Maßstab 1: 2500 stammt aus dem Jahre 1963 (Bl. 7,
 35 der Beilakte A). Auf dieser Karte sowie auf einer später erstellten topogra-
 phischen Flurkarte im Maßstab 1: 1000 (Bl. 26 der Gerichtsakte) sind die streit-
 befangenen Flurstücke in ihrer heutigen Bezeichnung aufgeführt. Vermes-

sungszahlen über die Flurstücke 436 und 437 weist das Liegenschaftskataster bislang nicht auf. Grenzsteine waren bis zur hier streitigen Grenzfeststellung und Abmarkung auf beiden Flurstücken nicht vorhanden. Am 12. Juli 1995 fand ein Grenztermin statt, an dem auch die Beigeladenen und die durch ihren Ehemann vertretene Klägerin teilnahmen. Das Ergebnis des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens wurde den Beteiligten bekanntgegeben. Laut Niederschrift des Grenztermins wurden von ihnen keine Änderungswünsche vorgebracht. Die Beigeladenen erklärten einen Rechtsbehelfsverzicht.

Die Klägerin erhob gegen die Grenzfeststellung und Abmarkung am 24. Juli 1995 Widerspruch. Zur Begründung führte sie aus: Da in der ihr übersandten Skizze über die Grenzfeststellung des Nachbargrundstücks keine Maße enthalten gewesen seien, habe sie die Vermessung nicht überprüfen können. Hintergrund der Grenzdifferenzen sei eine vor ungefähr 200 Jahren vorgenommene Teilung des Grundstücks. Bei der Bebauung sei der Stall auf Flurstück 436 in das Flurstück 437 hineingebaut worden. Der Austausch der Flächen sei wohl von den Vorfahren ohne Grundbucheintragung vorgenommen worden.

Mit der Klägerin am 11. April 1996 zugestelltem Widerspruchsbescheid vom 4. April 1996 wies das Regierungspräsidium Dessau den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte es aus: Aufgrund des Katasternachweises hätten die Bediensteten des Beklagten die Flurstücksgrenzen eindeutig und widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen. Die Grenzdarstellung des Katasternachweises sei zugrundegelegt und neben der amtlichen Liegenschaftskarte seien auch ältere Katasterunterlagen ausgewertet worden. Der Grenzverlauf des Flurstücks 436 sei seit dem erstmaligen Nachweis aus dem Jahre 1851 in sämtlichen Katasterunterlagen übereinstimmend und unverändert nachgewiesen. Demgegenüber sei der von der Klägerin genannte private Flächenaustausch nicht im Liegenschaftskataster nachgewiesen. In der Vergangenheit sei es offenbar versäumt worden, eine Fortführung des Liegenschaftskatasters zu veranlassen. Eine privatrechtliche Regelung könne aber nicht Gegenstand des öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens sein.

Die Klägerin hat am 26. April 1996 bei dem Gericht Klage erhoben. Zur Begründung trägt sie vor: Der Stall, der seit 150 Jahren zu ihrem Grundstück gehöre, sei nach der in der Niederschrift des Grenztermins vom 12. Juli 1995 befindlichen Skizze zu Unrecht auf dem Grundstück der Nachbarn verzeichnet. Da keine Grenzsteine vorhanden gewesen seien, seien Gebäudeecken als Vermessungspunkte herangezogen worden, die mit der Liegenschaftskarte nicht übereinstimmten. Lege man die Eintragung im Grundbuch zugrunde, so habe sich die Grundstücksgröße in Folge der Katastervermessung nunmehr um 200 qm reduziert und das Nachbargrundstück sei entsprechend größer geworden. Außer zwei Flurkarten sowie den Fortführungsrisen aus dem Jahre 1995 enthielten die Katasterunterlagen keine Informationen über das Flurstück 437 und dessen Grenzverlauf. Mangels hinreichender Nachweise im Liegenschaftskataster habe der Beklagte den Grenzverlauf nicht eindeutig und widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen können. Vielmehr bestünden Widersprüche und Unstimmigkeiten zwischen den neuen Vermessungen und der alten Liegenschaftskarte. Die Nordgrenze auf dem Flurstück 437 verlaufe in Wahrheit etwa 1,5 m weiter südlich und damit etwa 2,5 m weiter nördlich des Wohnhauses

Straße als dies auf dem Fortführungsriß angegeben worden sei. Die Beweislast dafür, daß die Flurstücksgrenzen aus dem Liegenschaftskataster hervorgingen, trage der Beklagte. Dieser habe insbesondere nicht berücksichtigt, daß ein privater Flächentausch stattgefunden habe. Dies lasse auf Vermessungsfehler schließen. Zudem habe sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur aus die Grundstücksgrenzen im April oder Mai 1997 angesehen und dabei festgestellt, daß das umstrittene Teilstück zum Grundstück der Klägerin zu rechnen sei.

Der Klägerin beantragt,

die am 12. Juli 1995 bekanntgegebene Grenzfeststellung und Abmarkung sowie den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Dessau vom 4. April 1996 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bezieht sich auf die im Widerspruchsbescheid dargelegten Gründe und erwidert ergänzend: Für die fachtechnische Auswertung habe er bei der Vermessung des Flurstücks 437 alle Liegenschaftsvermessungen der näheren Umgebung herangezogen. Ferner habe er die Identität der neuen mit der alten Haus-
ecke bei der Vermessung am 14. März 1995 ermittelt. Diese Angabe stehe auch in Übereinstimmung mit dem Abstand zur Grenze zum Flurstück 436. Bei der Grenzfeststellung seien nur die Grenzen des Flurstücks 437 in die Örtlichkeit übertragen worden. Deshalb habe man nur die südliche Grenze des Flurstücks 436 mit festgestellt. Die Größe der Grundstücke in der Natur bestimme sich aus Sicht des Katasterrechts nach ihren Grenzen und nicht nach der im Grundbuch eingetragenen Flächengröße.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die in den Gerichtsakten befindlichen Schriftsätze der Beteiligten und die beigezogenen Verwaltungs- und Widerspruchsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Die Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Anfechtungsklage ist unbegründet.

Die Grenzfeststellung ist ihrer rechtlichen Natur nach ein Verwaltungsakt (§ 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes - VwVfG LSA), da mit ihr die Flurstücksgrenzen in rechtsverbindlicher Weise in der Örtlichkeit festgestellt werden, die dann durch Abmarkung nach außen erkennbar zu machen sind (Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89 -; Kum-

mer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht Sachsen-Anhalt, Kommentar, 1998, § 16 Anm. 5.3.1; letztere gehen - was hier dahinstehen kann - davon aus, daß auch die Abmarkung ein gesonderter Verwaltungsakt ist, vgl. Kummer/Möllering, aaO., Anm. 6.4.1 zu § 16).

Die angefochtene Grenzfeststellung und Abmarkung vom 12. Juli 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. April 1996 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung und Abmarkung ist § 16 Abs. 1 und 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (VermKatG LSA). Nach § 16 Abs. 1 VermKatG LSA wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VermKatG LSA sind festgestellte Flurstücksgrenzen durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung), soweit nicht der Verlauf durch dauerhafte Grenzeinrichtungen ausreichend erkennbar ist.

Der Beklagte hat die formellen Voraussetzungen des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens eingehalten. Er ist gem. § 16 Abs. 1 VermKatG LSA auf Antrag der Beigeladenen tätig geworden. Ferner hat er durch einen seiner Bediensteten einen Grenztermin im Sinne von § 17 Abs. 1 VermKatG LSA am 12. Juli 1995 mit den Beteiligten des Verfahrens abgehalten und diesen dabei die Grenzfeststellung und Abmarkung gemäß den Anforderungen des § 18 Abs. 1 VermKatG LSA mündlich bekanntgegeben. Die Klägerin wurde dabei wirksam durch ihren Ehemann vertreten.

Auch die an eine rechtmäßige Grenzfeststellung und Abmarkung zu stellenden materiellen Voraussetzungen sind gegeben. § 16 Abs. 1 VermKatG LSA verlangt, daß die Flurstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, in ihrem örtlichen Verlauf festzustellen sind. Demgemäß hat die Katasterverwaltung zunächst zu ermitteln, ob und welche Grenzen im Liegenschaftska-

taster nachgewiesen sind, und sodann die ermittelten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Dies wiederum setzt einen Vergleich des katastermäßig nachgewiesenen und des örtlichen Grenzverlaufs voraus. Die so festgestellte Grenze ist durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung im Sinne von § 16 Abs. 2 VermKatG LSA). Dies alles ist nach Überzeugung der Kammer hier rechtfehlerfrei geschehen.

Der örtliche Verlauf der streitbefangenen Flurstücksgrenze ist im Liegenschaftskataster nachgewiesen. Der Einwand der Klägerin, die Katasterunterlagen enthielten keine hinreichenden Informationen über die Grenze der beiden Flurstücke, greift nicht durch. Der katasterrechtliche Nachweis ergibt sich zwar nur aus graphischen Aufzeichnungen, da sowohl Vermessungszahlen im Liegenschaftskataster als auch Grenzmarken in der Örtlichkeit bisher nicht vorhanden waren. Allerdings reichen die vorhandenen Unterlagen aus, um von einem hinreichenden Katasternachweis zu sprechen. Die erste Reinkarte der Urkarte von 1851, die etwa ab 1868 gültige erste Katasterkarte sowie eine Abzeichnung aus dem Jahre 1930 (Maßstab 1: 2500) lagen dem Gericht (in Farbkopie) vor und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Alle Karten stimmen überein und weisen dementsprechend den Grenzverlauf unverändert und in sich widerspruchsfrei aus. Auch aus der dem Gericht vorliegenden amtlichen Flurkarte von 1963 (Maßstab 1: 2500) sowie der topographischen Flurkarte (Maßstab 1: 1000) (Bl. 26 der Gerichtsakte) ließ sich nichts Gegenteiliges schließen. Der Beklagte hat in der mündlichen Verhandlung die Übereinstimmungen durch das Übereinanderschieben von Transparenten verdeutlicht. Soweit sich geringe Abweichungen ergaben, sind diese - wie sogleich darzulegen ist - katasterrechtlich nicht erheblich.

Der Beklagte hat auch gem. § 16 Abs. 1 VermKatG LSA die Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit übertragen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind. Das Gericht verkennt dabei nicht, daß sich im vorliegenden Fall eine exakte, d.h. zentimetergenaue Reproduktion des Kartenstandes in der Örtlichkeit nicht durchführen ließ. Letzteres hat seine Ursache darin, daß das vorhandene Kartenmaterial auf die Urkarte von 1851 und die daraus gefertigte erste Reinkarte

zurückgeht, die angesichts der damals zur Verfügung stehenden technischen Mittel und des Maßstabs von 1: 2500 notwendig eine zentimetergenaue Übertragung in die Örtlichkeit nicht ermöglichen kann. Veranschaulicht wird dies, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei diesem Maßstab 0,4 mm auf der Karte einem Meter in der Örtlichkeit entsprechen. Deshalb ergibt sich bei dem auf Vermessungen aus dem letzten Jahrhundert beruhenden Kartenmaterial eine gewisse Schwankungsbreite, innerhalb derer der Grenzverlauf festgestellt werden kann. Es ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden, daß im vorliegenden Fall dennoch eine Grenzfeststellung erfolgt ist. Selbst wenn die Behauptung des Klägers zutrifft - wovon hier zu seinen Gunsten ausgegangen werden mag -, daß eine Abweichung der Flurstücksgrenze von 1,5 m aufgetreten sei und die Nordgrenze auf dem Flurstück 437 ebenso 1,5 m weiter südlich und damit etwa 2,5 m nördlich des Wohnhauses Str. erlaufen könne, als sie vom Beklagten in seinem Fortführungsriß festgestellt worden sei, so ändert dies nichts an der Rechtmäßigkeit der Grenzfeststellung.

Aus dem Tatbestandsmerkmal der „im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen“ folgt zwar, daß nur bestehende, bereits in der Liegenschaftskarte eingetragene Grenzen einer Grenzfeststellung zugänglich sind, die Grenzfeststellung also eine Reproduktion des öffentlich-rechtlichen Liegenschaftskartenstandes (Bestands-Übertragung) zu sein hat (Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 5.1.3.4). Zu der Frage, wann und unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist oder als nachgewiesen gelten kann und dementsprechend eine Übertragung in die Örtlichkeit (ohne übereinstimmende Erklärungen der betroffenen Grenznachbarn) möglich ist, trifft das Gesetz jedoch keine explizite Regelung. Der Begriff des Nachgewiesenseins und die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine nachgewiesene Grenze in die Örtlichkeit übertragen werden darf, sind daher konkretisierungsbedürftig. Eine solche Konkretisierung durch die Katasterverwaltung, die zugleich typisierender und abstrakt-genereller Art ist, findet sich in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (LiegVermErlaß), deren überarbeitete Fassung mit Runderlaß des Ministeriums des inneren vom 4.9.1995 (MBI. LSA Nr. 50, S.

2025) in Kraft gesetzt und durch Runderlaß vom 20.1.1998 (Mbl. LSA Nr. 6, S. 268) geändert wurde.

Unter Ziffer 6.2.8 des Liegenschaftsvermessungserlasses heißt es: „Bei Abweichungen, die nach Anlage 6 zulässig sind, gelten der übertragene und der örtliche Grenzverlauf als übereinstimmend; die Flurstücksgrenze ist abschließend zu ermitteln. Die Abweichungen sind sachgerecht proportional (Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft) zu verteilen, es sei denn, die Vermessungszahlen liegen bereits gemäß diesem Erlaß vor.“ In der genannten Anlage 6 sind dann die größten zulässigen Abweichungen für die Grenzermittlung aufgeführt. Dabei differenziert der Erlaß danach, welche Art von (Referenz-) Vermessung der Grenzermittlung vorausgegangen ist bzw. welche Qualität diese Vermessung aufwies. Er unterscheidet demgemäß einmal zwischen Vermessungen, die nach diesem Erlaß durchgeführt wurden, zweitens den kontrollierten Vermessungen vor Inkrafttreten dieses Erlasses sowie drittens den älteren Vermessungen (Verkopplungen, Separationen, Grundsteuervermessungen). Die zulässigen Abweichungen sind bei der ersten Kategorie am kleinsten (nämlich 0,04 m) und bei der dritten Kategorie, den älteren Vermessungen, am größten. Die zu tolerierenden Abweichungen bewegen sich danach bei den älteren Vermessungen grundsätzlich zwischen 0,8 m bis 2,2 m. Dabei richtet sich das genaue Maß der hinzunehmenden Abweichung zunächst danach, ob gemessene oder nur graphisch entnommene Maße vorliegen, sodann nach dem Maßstab der vorhandenen Karten sowie nach gemessener Strecke und vorhandenen oder nicht vorhandenen Abmarkungen. Es wird also zunächst zwischen gemessenen und graphisch entnommenen Maßen unterschieden und dann innerhalb dieser Kategorien wiederum nach gemessener Strecke, abgemarkten oder nicht abgemarkten Grenzen und dem Maßstab der Karten differenziert. Zudem findet sich ein Passus, wonach bei ungünstigen Voraussetzungen (z.B. Geländeschwierigkeiten, Verwendung von abgeleiteten Karten statt der nach der Urvermessung kartierten Karte) die Werte um bis zu 25 v.H. erweitert werden können. Insgesamt läßt sich ein wesentlicher Grundgedanke des der Anlage 6 des Liegenschaftsvermessungserlasses demnach so formu-

lieren, daß die Toleranzen um so größer ausfallen, je älter (und dementsprechend oft ungenauer) die vorhandenen Katasterunterlagen sind.

Bei Zugrundelegung des vorgenannten Erlasses errechnet sich für die streitbefangene Grenzermittlung eine zulässige Abweichung von ca. 2,1 m, da die Urkarte - wie der Beklagte in der mündlichen Verhandlung dargelegt hat - auf eine ältere Vermessung im Sinne des Erlasses (hier eine Separation) zurückging, nur graphisch entnommene Maße im Kataster vorhanden (im Maßstab 1:2500) und die Grenzen nicht abgemarkt waren. Selbst wenn daher die Behauptung des Klägers zuträfe, es läge eine Abweichung von 1,5 m vor, so würde die im LiegVermErlaß festgelegte Toleranz nicht annähernd erreicht. Die Kammer geht davon aus, daß der Erlaß, soweit er Abweichungen für die Grenzermittlung (fachliche Toleranzen) zuläßt, eine grundsätzlich maßgebliche Konkretisierung dessen darstellt, unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster als nachgewiesen angesehen und in die Örtlichkeit übertragen werden kann.

Dabei verkennt die Kammer nicht, daß es sich beim LiegVermErlaß um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die zunächst nur eine verwaltungsinterne Bindungswirkung entfaltet. Zumindest mißverständlich ist es auch, wenn in diesem Zusammenhang von einem „Entscheidungsspielraum“ der Behörde oder von einem „sachverständigen Beurteilungsermessen“ die Rede ist (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 4.1.5). Nach Auffassung der Kammer unterliegt die Frage, ob eine Flurstücksgrenze im Kataster nachgewiesen ist und in die Örtlichkeit übertragen werden darf (sowie dementsprechend auch die Konkretisierung dieser Merkmale im vorgenannten Liegenschaftsvermessungserlaß) der vollen verwaltungsgerichtlichen Überprüfung. Durch das gesetzliche Merkmal der nachgewiesenen und in die Örtlichkeit zu übertragenden Flurstücksgrenzen (Grenzfeststellung) wird der Verwaltung weder Ermessen im rechtlichen (d.h. durch §§ 40 VwVfG LSA, 114 VwGO gesetzlich geprägten) Sinne eingeräumt noch ein sogenannter Beurteilungsspielraum eröffnet. Dabei mag dahinstehen, ob es sich bei dem Merkmal des (katasterrechtlichen) Nachgewiesenseins nach der klassischen, aber selbst nicht ganz unzweifelhaft-

ten Unterscheidung um einen bestimmten oder einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt. Für die Annahme eines Beurteilungsspielraum fehlt es jedenfalls daran, daß weder eine der bislang in der Rechtsprechung anerkannten Fallgruppen einschlägig ist noch - und dies ist entscheidend - die allgemeinen Anforderungen an eine Reduzierung der gerichtlichen Prüfungsdichte erfüllt sind. So weist das Bundesverfassungsgericht vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) darauf hin, daß die Zuerkennung eines begrenzten Entscheidungsfreiraums der rechtsanwendenden Behörde grundsätzlich nur in solchen Fällen in Betracht komme, in denen unbestimmte Rechtsbegriffe wegen hoher Komplexität oder besonderer Dynamik der geregelten Materie so vage und ihre Konkretisierung im Nachvollzug der Verwaltungsentscheidung so schwierig sei, daß die gerichtliche Kontrolle an ihre Funktionsgrenzen stoße (BVerfG, Beschluß vom 17.4.1991 - 1BvR 419/81 u. 213/83 -, BVerfGE 84, S. 34 [50]). Das ist vorliegend nicht der Fall. Auch solche Begriffe, deren Inhalt nicht durch einen festumrissenen Sachverhalt ausgefüllt wird, sondern bei der Rechtsanwendung auf einen gegebenen Tatbestand im Einzelfall der Präzisierung bedarf, unterliegen grundsätzlich der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung (BVerwG, Beschluß vom 25.11.1993 - 3 C 38/91 -, NVwZ 1995, 707, 708 m.w.N.). Aus dem materiellen Recht - hier also dem § 16 VermKatG LSA - läßt sich nicht die Entscheidung des Gesetzgebers entnehmen, daß der Verwaltung eine Ermächtigung für eine letztverbindliche (und demgemäß gerichtlich nur begrenzt überprüfbare) Beurteilung zukommen soll (vgl. zum Kriterium der normativen Ermächtigung BVerwG, Beschluß vom 25.11.1993 - 3 C 38/91 -, NVwZ 1995, 707, 708 m.w.N.).

Daran ändert auch die in § 4 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (DVO VermKat LSA) vom 24. Juni 1992 (GVBl. S. 569) getroffene Regelung nichts. Danach hat die Grenzfeststellung zu unterbleiben, sofern im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach „sachverständigem Ermessen“ nicht zweifelsfrei entschieden werden kann. Zum einen bezieht sich dieser Passus nicht auf die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster nachgewiesen ist. Daß § 4 Abs. 1 DVO VermKat LSA

diese Frage nicht regeln will, folgt aus § 4 Abs. 2 DVO VermKatG LSA, wo zwischen dem Nachweis der Flurstücksgrenze im Liegenschaftskataster einerseits und dem örtlichen Grenzverlauf andererseits unterschieden wird, so daß sich der Begriff des sachverständigen Ermessens in Absatz 1 nur auf den Vorgang des Abgleichs zwischen beiden beziehen kann. Zum anderen hat der Gesetzgeber keine Ermächtigung für den Verordnungsgeber zur näheren Ausgestaltung im Hinblick auf den Regelungsgegenstand des § 16 Abs. 1 VermKatG LSA eingeräumt, sondern nur für die in §§ 5 Abs. 3 Satz 2, 11 Abs. 4 Satz 2, 12 Abs. 5, 18 Abs. 2 und § 20 Nr. 1 VermKatG LSA genannten Materien.

Dennoch legt die Kammer im vorliegenden Fall die Abweichungen (Toleranzgrenzen), die der Liegenschaftsvermessungserlaß einräumt, ihrer Beurteilung zugrunde. Sie beruhen auf einer nachvollziehbaren und sachverständigen Wertung der Vermessungsverwaltung, wobei an der fachlichen Qualität dieser Wertung kein Anlaß zu zweifeln besteht. Anderes hat auch die Klägerin nicht behauptet. Dabei kann dahinstehen, ob man derartige verwaltungsinterne Regelungen, die auf entsprechendem Sachverstand der Verwaltung beruhen, von ihrer Rechtsnatur her in die Nähe der sogenannten antizipierten Sachverständigengutachten rücken, als normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften bezeichnen oder als etwas Drittes begreifen mag (vgl. zu diesen Unterscheidungen Frotzcher, Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Aufl. 1994, Rdn. 362). Die Regelung des LiegVermErlasses über die zulässigen Abweichungen sieht die Kammer jedenfalls als sachgerechte und einer rechtlichen Prüfung standhaltende Konkretisierung der gesetzlichen Merkmale an, die einer gerichtlichen Entscheidung jedenfalls dann zugrunde gelegt werden können, soweit der konkrete Einzelfall dies wegen atypischer Gestaltung nicht ausschließt und zu weiterer Sachaufklärung Anlaß gibt. Letzteres war hier jedoch nicht anzunehmen. Vielmehr ließ sich der Flurstücksverlauf - wie dargelegt - im Liegenschaftskataster nachweisen und lag die mit Unsicherheiten verbundene Schwankungsbreite in der Örtlichkeit innerhalb des - in Relation zum Alter der Referenzvermessung und des aus heutiger Sicht recht primitiven graphischen Ausgangsmaterials - im üblichen und durchaus angemessenen Rahmen.

Allerdings stellte sich die grundsätzliche Frage, ob überhaupt Vermessungen aufgrund derart beschaffener Katasternachweise durchgeführt werden dürfen und (bzw. oder) ob bei älteren Referenzvermessungen durchweg eine übereinstimmende (privatrechtliche) Erklärung der Flurstückseigentümer zum Grenzverlauf vorliegen muß. Die Kammer ist der Auffassung, daß der LiegVermErlaß auch insoweit sachgerechte Vorgaben macht und eine angemessene Konkretisierung der gesetzlichen Regelung über die Grenzfeststellung (§ 16 VermKatG LSA) darstellt. Die zugelassene Größe der Abweichung (fachliche Toleranz) soll vom Stand der Technik und nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von der wirtschaftlichen Vertretbarkeit bestimmt werden (Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 4.1.7). Dies ist durch den Erlaß geschehen. Er sieht zwar in Ziffer 6.2.8 vor, daß bei Abweichungen, die nach seiner Anlage 6 zulässig sind, der übertragene und der örtliche Grenzverlauf als übereinstimmend gelten und die Flurstücksgrenze abschließend zu ermitteln ist. Es ist aber rechtlich nicht zu beanstanden, daß innerhalb der in Anlage 6 des LiegvermErlasses zugelassenen Abweichungen eine Grenzfeststellung auch ohne übereinstimmende Erklärungen der Flurstücksnachbarn zugelassen wird. § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA steht dem nicht entgegen, sondern spricht eher dafür, da die Vorschrift lediglich anordnet, daß die Grenzfeststellung (nur) dann zu unterbleiben hat, wenn über den Verlauf einer Grenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann.

Gegen Toleranzgrenzen läßt sich zwar allgemein einwenden, daß eine mit Unsicherheiten verbundene Grenzfeststellung vor dem Hintergrund des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz nur in angemessenem Umfang hinzunehmen ist. Mögliche Auswirkungen der im LiegVermErlaß zugelassenen Abweichungen und damit verbundener Unsicherheiten bei der Grenzfeststellung auf das Eigentum des einzelnen sind unverkennbar. Allerdings sind diese Auswirkungen nach Auffassung der Kammer im Ergebnis hinzunehmen, wobei dahinstehen mag, ob es hier bereits an einem Eingriff in das (einfachgesetzlich geprägte und definierte) Eigentum im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG fehlt oder ob es sich bei der gesetzlichen Regelung des Vermessungs-

und Katastergesetzes des Landes und ihrer genannten Konkretisierung im LiegVermErlaß um eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung handelt. Denn es ist zu berücksichtigen, daß die Vorschriften des Vermessungs- und Katastergesetzes in weiten Teilen auch und gerade dem Schutz des Grundeigentums zu dienen bestimmt sind. Diese Zwecksetzung des Gesetzes ist auch bei der Auslegung der gesetzlichen Merkmale heranzuziehen, wann eine „im Liegenschaftskataster nachgewiesene“ Flurstücksgrenze in die Örtlichkeit übertragen werden darf. Die gesetzlichen Merkmale sind im systematischen Zusammenspiel mit der in §§ 11 und 12 VermKatG LSA zum Ausdruck kommenden Aufgaben- und Zielsetzung zu interpretieren. Nach § 11 Abs. 2 VermKatG LSA dient das Liegenschaftskataster unter anderem der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr und der Ordnung von Grund und Boden. Zweck des Katasters ist es demnach auch, zur Rechtssicherheit im Grundstücksverkehr beizutragen. Insoweit kommt der Staat hier auch einer objektiven Verpflichtung nach, die Eigentumsordnung zu schützen. Um die Erreichbarkeit der genannten Ziele zu gewährleisten, dürfen aber die Anforderungen an das Maß des katasterrechtlichen Nachgewiesenseins nicht überzogen werden. Die Verwaltung und ebenso die ihr Handeln überprüfenden Gerichte haben insoweit im Rahmen der Auslegung und Konkretisierung der gesetzlichen Merkmale des § 16 VermKatG LSA die vom Gesetzgeber verfolgten öffentlichen Interessen mit einzubeziehen. In diesem Rahmen können auch die Folgewirkungen Berücksichtigung finden, die eintreten, falls den verwaltungsinternen Toleranzgrenzen gerichtlicherseits die grundsätzliche Anerkennung versagt würde: Katasterrechtliche Grenzfeststellungen könnten in vielen Teilen des Landes nur noch dann erfolgen, wenn sich die betroffenen Grundstücksnachbarn auf eine bestimmte Flurstücksgrenze einigen könnten. So hat der Beklagte dargelegt, daß etwa in der Gemarkung im wesentlichen nur solche (graphischen) Katasterunterlagen vorhanden seien, wie sie bei der hier streitbefangenen Grenzfeststellung zugrunde gelegt wurden. Ließe man deshalb bei älteren Referenzvermessungen keine Toleranzen zu, so würde damit die Führung des Liegenschaftskatasters in erheblichem Umfang von privatrechtlichen Streitigkeiten abhängig gemacht, deren Beilegung und Klärung zeitlich ungewiß ist und die damit auf relativ lange Frist einen katasterrechtli-

chen Schwebezustand herbeiführen könnten. Derartige Rechtsunsicherheiten würden aber den genannten Zwecken des VermKatG LSA diametral entgegenlaufen.

Innerhalb der Toleranzgrenzen des LiegVermErlasses kann deshalb die privatrechtliche Erklärung der Flurstückseigentümer keine zwingende materielle Voraussetzung für die Grenzfeststellung sein. Für die Angemessenheit dieses Ergebnisses vor dem Hintergrund des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG und die Richtigkeit der Konkretisierung des Vermessungs- und Katastergesetzes im soeben dargelegten Sinne spricht weiterhin auch folgendes: Sofern es - wie auch im vorliegenden Fall - keine Referenzvermessung gab, die im Rahmen einer Grenzfeststellung die Fläche der Flurstücke ermittelt hatte, kann der Eigentümer jedenfalls in katasterrechtlicher Hinsicht nicht sicher sein, welche genaue Größe sein Flurstück aufweist. Solange eine solche katasterrechtliche Vermessung nicht durchgeführt worden ist, vermag keiner der Grundstücksnachbarn mit der nötigen Sicherheit zu sagen, wo die Flurstücksgrenzen exakt verlaufen. Ähnlich verhält es sich mit den zivilrechtlichen Eigentumsgrenzen, sofern keine sonstigen Unterlagen oder Abreden über diese Grenzen Aufschluß geben. Zumeist kann auch insoweit erst die katasterrechtliche Grenzfeststellung Orientierung liefern: Was zum Grundstückseigentum gehört, wird sich vor einer katasterrechtlichen Vermessung in vielen Fällen ebensowenig exakt in der Örtlichkeit festlegen lassen wie die katasterrechtlichen Flurstücksgrenzen selbst. Sollte dies anders sein, so steht dem Eigentümer - wie unten noch genauer darzulegen sein wird - jederzeit der ordentliche Rechtsweg offen, um eine Klärung des Verlaufs der Eigentumsgrenze herbeizuführen. Diese zivilrechtliche Klärung ist dann wiederum für die Katasterbehörden bedeutsam.

Ob vorliegend die nach Maßgabe des LiegVermErlasses konkret errechnete Toleranz von ca. 2,1 Metern in vollem Umfang berechtigt ist, konnte zudem offenbleiben. Zwar sind nach dem zuvor Ausgeführten die von der Verwaltung festgelegten Toleranzgrenzen grundsätzlich als rechtmäßige Ausgestaltung des gesetzlichen Rahmens anzuerkennen, die das Gericht regelmäßig auch im Rahmen seiner tatsächlicher und rechtlichen Würdigung zugrunde legen darf.

Allerdings wird die Toleranzgrenze, die der LiegVermErlaß der Katasterverwaltung einräumt, vorliegend nicht annähernd ausgeschöpft. Die von der Klägerin behauptete Abweichung von 1,5 Metern ist nach Überzeugung der Kammer jedenfalls noch zu tolerieren, da das Liegenschaftskataster - wie dargelegt - zwar keine exakte, so doch eine widerspruchsfreie Grenzdarstellung ermöglichte. Deshalb kann sich die Klägerin auch nicht darauf berufen, der Vermessungsbeamte hätte vor oder zumindest während des Grenztermins am 12. Juli 1995 ihr Einverständnis über den festgestellten Grenzverlauf einholen müssen. Einer übereinstimmenden Erklärung der Nachbarn über den Grenzverlauf bedurfte es bei der geschilderten Sach- und Rechtslage nicht. Zwar kann die Vermessungsverwaltung, sofern sie sich auf die sog. älteren Vermessungen als Referenzvermessungen stützt, im Rahmen ihrer Sachaufklärung (vgl. §§ 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG LSA) die Erklärung der Beteiligten zum Grenzverlauf als „flankierendes Erkenntnismittel“ heranziehen (Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 4.1.7). Allerdings stand dies verfahrensrechtlich in ihrem Ermessen und kam es aus Sicht des materiellen Rechts auf diese Erklärung nicht an, so daß den Beklagten hier weder der Vorwurf eines materiell-rechtlichen noch der eines Verfahrensfehlers trifft.

Entgegen dem Vortrag der Klägerin hat auch der öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Müller, den das Gericht informatorisch befragt hat, nicht sicher bestätigen können, daß es zwingend einer übereinstimmenden Erklärung der Flurstücksnachbarn bedurft hätte und - wie die Klägerin weiter behauptet - die Vermessung fehlerhaft war, weil das umstrittene Teilstück, auf dem sich der Stall befindet, zu ihrem Flurstück 436 gehöre. Zwar machte auch der Vermessungsingenieur Müller, der im April 1997 Vermessungsarbeiten auf dem Grundstück der Klägerin auf deren Betreiben durchgeführt und dazu Unterlagen des Liegenschaftskatasters eingesehen und ausgewertet hat, darauf aufmerksam, daß bei der Feststellung der streitbefangenen Flurstücksgrenze eine Schwankungsbreite von ca. 1,5 Metern bestehe, innerhalb der die Grenze als noch vom Katasternachweis gedeckt angesehen werden könne. Im Falle einer Beauftragung hätte er deshalb versucht, eine Grenzfeststellung möglichst nach den übereinstimmenden Erklärungen der Flurstücksnachbarn zu treffen. Auf

Nachfrage des Gerichts konzidierte er jedoch, daß er auch dann eine Grenzfeststellung aufgrund der vorliegend vorhandenen Katasternachweise durchgeführt hätte und auch hätte durchführen müssen, wenn zwar ein Flurstücksnachbar nicht mit dem Grenzverlauf einverstanden gewesen wäre, sein Auftraggeber aber auf einer Feststellung bestanden hätte.

Die von der Klägerin erhobenen weiteren Einwände gegen die Rechtmäßigkeit der Grenzfeststellung greifen ebenfalls nicht durch. Ein wesentlicher Einwand, den sie bereits im Vorverfahren und insbesondere in ihren Schriftsätzen an das Gericht geltend gemacht hat, liegt darin, der Beklagte habe im Rahmen des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens nicht berücksichtigt, daß ein privater Flächenaustausch stattgefunden habe und daß deshalb der Grundstücksteil, auf dem sich der Stall befinde, schon seit 150 Jahren zu ihrem Grundstück gehöre. Dieser Umstand ist jedoch für die katasterrechtliche Beurteilung nicht erheblich und läßt entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht auf Vermessungsfehler schließen. Denn die Klägerin rügt mit dem vorgenannten Einwand nicht die katasterrechtlich entscheidende Frage, ob die Vermessung ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und ob die festgestellte Grenze mit ihrem Nachweis im Liegenschaftskataster übereinstimmt. Vielmehr geht es der Klägerin um die Frage des privatrechtlichen Eigentums, dessen Größe sich nach der „rechtmäßigen“ Grenze richtet und das sie durch die streitbefangene Grenzfeststellung als verletzt ansieht. Wie sich aber aus § 16 Abs. 1 VermKatG LSA deutlich ergibt, dient die Grenzfeststellung lediglich dem Zweck, die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen, d.h. die katastermäßigen Aufzeichnungen über ihren Verlauf, in die Örtlichkeit zu übertragen. Die Katasterbehörde trifft folglich auch nur eine Aussage über die „katastermäßige“ Grenze und nicht über die Eigentumsgrenze (Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 3.2.2). Bei ihrer Entscheidungsfindung ist die Behörde an den Inhalt des Liegenschaftskatasters gebunden. Aus diesem Gebot der Katastermäßigkeit folgt, daß andere, katasterfremde Unterlagen und sonstige Beweismittel für ihr Verfahren grundsätzlich nicht herangezogen werden dürfen (Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 5.1.3 m.w.N. und dem etwas zu weitgreifenden Hinweis, daß insoweit ein „Verwertungs-

verbot“ bestehe). Die privatrechtliche Grundstücksteilung, die nach Angaben der Klägerin vor ungefähr 200 Jahren stattgefunden haben soll, ist jedoch katastermäßig nicht erfaßt und durfte demgemäß vom Beklagten bei der Grenzfeststellung nicht berücksichtigt werden. Den Umstand, daß sich insoweit keine Hinweise im Liegenschaftskataster finden, stellt die Klägerin selbst nicht in Abrede. Sie räumt zudem ein, nicht im Besitz entsprechender Unterlagen zu sein, die den Nachweis der besagten Grundstücksteilung erbringen könnten, sondern trägt nur vor, bei ihren Vorfahren habe ein wohl nicht beurkundeter Flächentausch stattgefunden.

Zwar haben die öffentlich-rechtlichen Rechtsakte der Grenzfeststellung und Abmarkung eine gewisse „Zivilrechtsnähe“ und stimmt der katastermäßig festgestellte Grenzverlauf regelmäßig mit der privatrechtlichen Eigentumsgrenze (bzw. „rechtmäßigen“ Grenze) überein. Wenn allerdings - und dies kommt gelegentlich vor - die Eigentumsgrenze von der katastermäßigen Grenze abweicht, so ist für die Klärung das Privatrecht maßgebend (Kummer/Möllering, aaO., § 16 Anm. 3.2.3). Gelingt es der Klägerin auf zivilrechtlichem Wege eine andere als die im Kataster nachgewiesene Grenze als die „rechtmäßige“ Grenze (Eigentumsgrenze) feststellen zu lassen, so kann sie gegebenenfalls durch Vorlage des zivilrechtlichen Eigentumstitels (Vergleich oder Urteil) eine Berichtigung des Liegenschaftskatasters erreichen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89 -; Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 8.2).

Des weiteren wendet sich die Klägerin gegen die festgestellte Grenze zwischen den Flurstücken 436 und 437, deren Feststellung sie als nachteilig empfindet, weil dadurch die Größe ihres Flurstücks verringert worden sei. Dieser Einwand greift jedoch ebenfalls nicht durch und läßt nicht auf Vermessungsfehler schließen. Ob das Flurstück der Klägerin aufgrund der Vermessung des Nachbarflurstücks 437 um - wie die Klägerin behauptet - 200 qm kleiner geworden ist, läßt sich schon nicht feststellen. Bisher ist allein die Grenze zwischen den beiden Flurstücken festgestellt worden. Die übrigen Flurstücksgrenzen des der Klägerin gehörenden Flurstücks 436 waren nicht Gegenstand einer Liegen-

schaftsvermessung durch den Beklagten. Zwar wird die Fläche des vermessenen Flurstücks 437, sofern die Grenzfeststellung in Bestandskraft erwächst, nach Angaben des Beklagten um ca. 80 qm größer sein als zuvor angenommen. Allerdings läßt sich aus diesem Umstand nicht auf die Fläche schließen, die sich bei einer Vermessung des Flurstücks 436 ergeben würde. So ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Frontbreite dieses Flurstücks (zur Straße) deshalb nicht (merklich) verringert, weil sie sich weiter als bisher angenommen in Richtung des nördlich angrenzenden Flurstücks 435 erstreckt, dessen Grenzen bisher ebenfalls noch nicht amtlich in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt worden sind.

Der weitere Einwand der Klägerin, die Skizze in der Niederschrift des Grenztermins vom 12. Juli 1995 habe keine exakten Maßangaben enthalten, greift ebenfalls nicht durch. Eine rechtliche Pflicht, die Skizze maßstabsgetreu anzufertigen, ist nicht ersichtlich. Aus § 17 Abs. 2 VermKatG LSA und dem (Beurkundungs-) Zweck der Niederschrift, deren Gestaltungsanforderungen für die Verwaltung insoweit in § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes (DVO VermKatG LSA) näher umschrieben sind, läßt sich dies nicht folgern. Die Niederschrift muß danach die Grenzverhältnisse, wie sie sich aufgrund der Grenzfeststellung ergeben haben, nur so klar wiedergeben, daß sie ihren Beweiszweck erfüllen kann. Deshalb genügt eine Skizze (im Wortsinn), die den Verlauf der bestehenden Flurstücksgrenzen zeichnerisch mit weiteren Angaben (z.B. Art der Grenzmarken, Grenzeinrichtungen, Gebäude etc.) darstellt und dabei insbesondere auf den Vergleich zwischen übertragenem und örtlichem Grenzverlauf eingeht (vgl. Kummer/Möllering, VermKatG LSA, aaO., § 17 Anm. 7.3.5). Diesen Anforderungen kann auch ohne strenge Maßhaltigkeit genügt werden.

Auch die vom Beklagten vorgenommene Abmarkung ist rechtmäßig (§ 16 Abs. 2 VermKatG LSA). Rechtserhebliche Einwände gegen die Abmarkung als solche hat die Klägerin nicht erhoben. Die aus Sicht der Klägerin ungeklärten Eigentumsverhältnisse an dem umstrittenen Teilstück berühren die Rechtmäßigkeit der Abmarkung nicht. Weil auch die Abmarkung auf die Übereinstimmung

mit dem Liegenschaftskataster („Katastermäßigkeit“) angelegt ist, ist sie fehlerfrei und damit rechtmäßig, wenn sie nicht von diesem abweicht (Kummer/Möllerling, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 6.5.6). Dies ist hier der Fall. Was den Einwand der Klägerin betrifft, sie habe durch die Vermessung und Abmarkung einen Teil ihres Eigentums eingebüßt, so ist auch insoweit darauf hinzuweisen, daß die Abmarkung einer Flurstücksgrenze ebensowenig wie die Grenzfeststellung besagt, daß die katastermäßigen Aufzeichnungen mit der wirklichen Eigentumslage in Einklang stehen (ThürOVG, Beschl. vom 15.05.1996 - 1 EO 423/95 -, ThürVBl. 1996, S. 259 m.w.N.). Es gehört nicht zu den Aufgaben der Katasterverwaltung, über mögliche Verschiebungen von Eigentumsgrenzen und daraus resultierende Streitigkeiten zu entscheiden. Vielmehr obliegt dies den Zivilgerichten. Anders als im Grenzfeststellungsverfahren, das durch das Gebot der Katastermäßigkeit (nicht der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit) charakterisiert ist und in dem nur katastermäßige Nachweise statthaft sind, kann der Grenzverlauf im Zivilrechtsweg im übrigen auch durch andere Beweismittel, insbesondere durch Zeugen- und Sachverständigenbeweis, nachgewiesen werden (OVG LSA, Beschluß vom 24.04.1994 - 1 M 18/94; vgl. ferner OVG NW, Urteil vom 12.02.1992 - 7 A 1910/89 -, OVGE Bd. 43, S. 3 ff.). Die Katasterbehörden haben die katastermäßig festgestellte Grenze solange zugrunde zu legen, bis diese Feststellung durch eine andere ersetzt wird. Dies herbeizuführen ist aber eine Angelegenheit der Betroffenen selbst (OVG NW, aaO.). Die Möglichkeit, im ordentlichen Rechtsweg vorzugehen, besteht dabei unabhängig von der öffentlich-rechtlichen Grenzfeststellung und Abmarkung, und zwar selbst dann, wenn diese Verwaltungsakte bereits bestandskräftig geworden sind (OVG Lüneburg, Urteil vom 15. Februar 1991 - 6 L 118/89). Der ordentliche Rechtsweg ist daher auch und insbesondere dann zu bestreiten, wenn ein Kläger die Maßgeblichkeit des Liegenschaftskatasters für den Nachweis der rechtmäßigen Grenzen bezweifelt (Kummer/Möllerling, VermKatG LSA, aaO., § 16 Anm. 8.2).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils beruht auf

§ 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozeßordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag kann nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule oder einen Steuerberater oder einen Wirtschaftsprüfer gestellt werden; juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau zu stellen. Der Antrag muß das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

B e s c h l u ß

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 8.000,- DM festgesetzt.

G r ü n d e:

Die Festsetzung beruht auf § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG). Mangels hinreichender Anhaltspunkte für die Bemessung des Wertes des klägerischen Interesses war auf den Auffangstreitwert abzustellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Postfach 391131, 39135 Magdeburg oder Schönebecker Straße 67 a, 39104 Magdeburg, angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 100,00 DM (einhundert Deutsche Mark) übersteigt. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder nach anderweitiger Erledigung des Verfahrens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Dessau, Postfach 1533, 06814 Dessau oder Mariannenstraße 35, 06844 Dessau oder beim Obergerverwaltungsgericht in Magdeburg eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.